

MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach
und der Mitgliedsgemeinden Markt Burgebrach und Schönbrunn i. Steigerwald

JAHRGANG 48, Donnerstag, 17.04.2025



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BURGEBRACH

Die Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach wünscht

**Frohe
Ostern**



ZUSAMMEN EINS.

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

Bebauungs- und Grünordnungsplan (BBP/GOP) „Lagerhausstraße“ mit 1. Änderung vorhabenbezogener BBP/GOP „Ehemaliges Bahnhofsgelände“, mit 4. Änderung BBP „Sanierungsgebiet Historischer Ortskern Burgebrach“ und mit 4. Änderung BBP „Im Knöckel und Steinknock“

Der Marktgemeinderat Burgebrach hat in seiner Sitzung am 05.11.2024 den BBP/GOP „Lagerhausstraße“ mit 1. Änderung vorhabenbezogener BBP/GOP „Ehemaliges Bahnhofsgelände“, mit 4. Änderung BBP „Sanierungsgebiet Historischer Ortskern Burgebrach“ und mit 4. Änderung BBP „Im Knöckel und Steinknock“ in der Fassung vom 05.11.2024 gemäß (gem.) § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der BBP/GOP für das Gebiet im Zentrum des Hauptortes Burgebrach südlich der Steigerwaldstraße (Bundesstraße B 22), östlich der Treppendorfer Straße (Staatsstraße St 2262), nördlich und westlich der Lagerhausstraße in Kraft. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Burgebrach und beinhaltet folgende Grundstücke voll- bzw. teilflächig (TF): Fl.-Nr. 1473/2, 1473/35, 1473/36, 1493/12 (TF), 1494, 1500/4, 1500/8, 1500/11, 1500/14, 1500/17 (TF), 1500/18, 1500/28 - 1500/30, 1509/24, 1658 (TF), 1658/1 (TF), 1658/2 (TF), 1658/4 (TF), 1658/17 (TF), 1658/47 - 1658/50, 1658/51 (TF), 1658/52 (TF), 1658/53

Der BBP/GOP, bestehend aus der Planurkunde, der Planbegründung (inkl. Anlage 1: Berichtigung/Änderung Flächennutzungs-/Landschaftsplan) sowie gutachterliche Aussagen zum Baugrund, kann im Rathaus des Marktes Burgebrach (Bauamt, 1. Stock, Zimmer 1.09, Hauptstraße 1 - 3, 96138 Burgebrach) während der allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Burgebrach zur Einsichtnahme zur Verfügung.

<https://www.vg-burgebrach.de/markt-burgebrach/leben-bauen-in-burgebrach/bauen-wohnen/bauleitplanung>

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

<https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber dem Markt Burgebrach geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Burgebrach, 17.04.2025

Johannes Maciejonczyk
1. Bürgermeister
Markt Burgebrach

**Verwaltungsgemeinschaft
Burgebrach
Entwässerungssatzung
(EWS)**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Überwachung
- § 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 14 Einleiten in die Kanäle
- § 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen
- § 16 Abscheider
- § 17 Untersuchung des Abwassers
- § 18 Haftung
- § 19 Grundstücksbenutzung
- § 20 Betretungsrecht
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 23 Inkrafttreten

**Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach
(Entwässerungssatzung – EWS)
Vom 08.04.2025**

Aufgrund des Art. 4 Abs. 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VGemO) i.V.m. § 4 der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach, dem Markt Burgebrach und der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald vom 15.12.2004, zuletzt geändert durch Änderungsvereinbarung vom 01.02.2011 i.V.m Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das gesamte Gebiet des Marktes Burgebrach und in der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald für die Gemeindeteile Schönbrunn i. Steigerwald, Fröschhof, Niederndorf, Frenshof und Steinsdorf.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Verwaltungsgemeinschaft.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschlüsse sind
 - bei Freispiegelkanälen:
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

- bei Unterdruckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
8. Grundstücksentwässerungsanlagen sind
- bei Freispiegelkanälen:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
 - bei Unterdruckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
9. Kontrollschacht
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
12. Messschacht
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
13. Abwasserbehandlungsanlage
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
14. Fachlich geeigneter Unternehmer
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
 - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
 - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
 - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Verwaltungsgemeinschaft.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Verwaltungsgemeinschaft kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Verwaltungsgemeinschaft innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Verwaltungsgemeinschaft die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Verwaltungsgemeinschaft durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, so weit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Verwaltungsgemeinschaft hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Verwaltungsgemeinschaft kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Verwaltungsgemeinschaft verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Verwaltungsgemeinschaft kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Verwaltungsgemeinschaft vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Verwaltungsgemeinschaft nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Verwaltungsgemeinschaft darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Verwaltungsgemeinschaft kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Verwaltungsgemeinschaft folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,

- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen. Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne müssen den bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Verwaltungsgemeinschaft kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Verwaltungsgemeinschaft schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Verwaltungsgemeinschaft nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Verwaltungsgemeinschaft dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft; Satz 3 gilt entsprechend.
 - (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
 - (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Verwaltungsgemeinschaft Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Verwaltungsgemeinschaft den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Verwaltungsgemeinschaft die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Verwaltungsgemeinschaft freizulegen.
- (4) Soweit die Verwaltungsgemeinschaft die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Verwaltungsgemeinschaft die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Verwaltungsgemeinschaft kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Verwaltungsgemeinschaft schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Verwaltungsgemeinschaft dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Verwaltungsgemeinschaft befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Verwaltungsgemeinschaft kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Verwaltungsgemeinschaft anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Verwaltungsgemeinschaft den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Verwaltungsgemeinschaft vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Verwaltungsgemeinschaft befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Verwaltungsgemeinschaft nicht selbst unterhält. Die Verwaltungsgemeinschaft kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Verwaltungsgemeinschaft neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Verwaltungsgemeinschaft.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,

- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser, sowie Drainwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dünggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Verwaltungsgemeinschaft in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
- 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
- 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Verwaltungsgemeinschaft in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Verwaltungsgemeinschaft erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Die Verwaltungsgemeinschaft kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Verwaltungsgemeinschaft kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Verwaltungsgemeinschaft kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Verwaltungsgemeinschaft eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgemeinschaft im Einzelfall, insbesondere aufgrund tatsächlicher Baugrundverhältnisse, die Einleitung von Grund- und Quellwasser sowie Drainwasser zulassen; die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Verwaltungsgemeinschaft über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgemeinschaft und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Verwaltungsgemeinschaft sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Verwaltungsgemeinschaft kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Verwaltungsgemeinschaft auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Verwaltungsgemeinschaft vorgelegt werden. Die Verwaltungsgemeinschaft kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Verwaltungsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Verwaltungsgemeinschaft für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Verwaltungsgemeinschaft zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Verwaltungsgemeinschaft zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,

4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Verwaltungsgemeinschaft die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Verwaltungsgemeinschaft nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,

5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,

6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,

7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Verwaltungsgemeinschaft nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgebrach, den 08.04.2025

Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach
Johannes Maciejonczyk
Gemeinschaftsvorsitzender

JAGDGENOSSENSCHAFT MÖNCHSAMBACH

**Einladung zur Jagdversammlung
am Freitag den 25.04.2025 um 19.30 Uhr
im Gasthaus Zehendner in Mönchsambach**

Tagesordnungspunkte:

1. Eröffnung, Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Schriftführers und Genehmigung der Niederschrift über die Jagdversammlung
3. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Jagdvorstands und des Kassenführers
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung des Geschäftsjahr 2025
6. Beschlussfassung über die Verwendung von Rücklagen
7. Wünsche und Anträge

Hierzu ergeht herzliche Einladung.

Die Vorstandschaft

FÜR SIE ZUR INFORMATION**Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen**

Zum 1. Mai 2025 tritt ein neues Gesetz zur Stärkung der Sicherheit von Ausweisdokumenten in Kraft.

In diesem Zusammenhang dürfen bei der Beantragung von Ausweisdokumenten nur noch digitale Lichtbilder verwendet werden.

Das bisherige papiergebundene Lichtbild soll damit der Vergangenheit angehören.

Auch Fotos von Fotografen müssen ab dem 1. Mai 2025 auf elektronischem Weg an die Passbehörde übermittelt werden.

Im Rathaus Burgebrach haben wir seit über 10 Jahren das sogenannte Self-Service-Terminal, kurz SST, im Einsatz. Für die Erfüllung der neuen gesetzlichen Anforderungen an die Lichtbilder ist das bestehende SST leider nicht mehr zugelassen, weshalb – wie bei allen anderen Verwaltungen deutschlandweit – auch für das Rathaus Burgebrach ein neues Gerät beschafft werden musste.

Aufgrund von Lieferengpässen müssen wir derzeit davon ausgehen, dass das neue Gerät nicht rechtzeitig zum 1. Mai 2025 geliefert wird.

Wir sind im engen und intensiven Austausch mit unseren Systemanbietern und hoffen auf eine kurzfristige Lösung.

Aktuell müssen wir jedoch leider davon ausgehen, dass unser SST nur noch bis **einschließlich 25.04.2025** genutzt werden kann.

Ab dem 28.04.2025 und bis zur Lieferung des neuen Gerätes dürfen von uns übergangsweise nur noch Papierbilder angenommen werden.

Gerade im Hinblick auf die bevorstehende Reisezeit zu Pfingsten bzw. im Sommer bitten wir Sie, die Zeit bis zum 25.04.2025 noch intensiv für die Beantragung Ihrer Ausweisdokumente zu nutzen.

Bitte beachten Sie auch die Produktionszeiten der Bundesdruckerei.

Personalausweise erhalten Sie in der Regel nach drei Wochen. Die Produktion der Reisepässe dauert um die sechs Wochen.

Die sogenannten Kinderreisepässe wurden bereits 2023 abgeschafft. Sie können für Kinder reguläre Personalausweise oder Reisepässe beantragen.

ÖFFENTLICHE BÜCHEREI ST. VITUS BURGEBRACH

Die Bücherei in Burgebrach ist am Karfreitag, 18.04.2025 und Ostersonntag, 20.04.2025 geschlossen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

HALLENBAD BURGEBRACH

Das Hallenbad in Burgebrach hat von Karfreitag, 18.04.2025 bis einschließlich Ostermontag, 21.04.2025 geschlossen.

Die **Sommeröffnungszeiten** sind ab dem 22.04.2025:

Mo - Mi	16.30 bis 21.00 Uhr
Do	16.30 bis 21.30 Uhr
Fr	14.30 bis 19.30 Uhr
Sa	14.00 bis 18.00 Uhr
So	10.00 bis 12.00 Uhr

Wir bitten um Beachtung.

HINWEIS

Alle Anzeigen sind wie gehabt an die E-Mail Adresse: mitteilungsblatt@vg-burgebrach.de zu senden.

Weiter sind sämtliche Fotos oder Grafiken in hoher Qualität (Auflösungsformat 300 Pixel und cmyk-Farbe) separat im JPG Format an Ihre E-Mail zum gewünschten Text anzuhängen.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne unter der Tel. 09546/9416-16 zur Verfügung.

**Erholung für Körper und Geist**

Der 2023 neu eröffnete Walderlebnis-Pfad ist ein absolutes Highlight für alle die **Natur erleben** möchten.

Die Mischung aus moderner Technik, Umweltbildung sowie Sport- und Erholungsmöglichkeiten, die das Projekt **Walderlebnis Burgebrach** bietet, ist in der Region einzigartig. Ein Angebot für alle Altersgruppen mit vier verschiedenen Bereichen. Ausgangspunkt ist die Steigerwaldklinik in Burgebrach.

Nähere Infos sind zu finden auf: www.walderlebnis-burgebrach.de



Vier abwechslungsreiche Stationen laden zum Wahrnehmen, Berühren, Sehen, Hören sowie zum Fühlen ein.



Laufstrecken mit unterschiedlichen Längen und Schwierigkeitsgraden sowie Trimm-Dich-Stationen bieten Abwechslung und Herausforderung.



Viefältige Stationen die den Wald durch Sinneserfahrungen und motorische Übungen erlebbar machen.



Die Verschmelzung von virtueller und realer Welt: die Umgebung und wissenswerte Informationen werden auf dem Bildschirm zu einem.

GEMEINDE SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD

Gewerbliche Zukunft in Schönbrunn i. Steigerwald nimmt Gestalt an

Der gewerblichen Weiterentwicklung in Schönbrunn i. Steigerwald steht nun nichts mehr im Wege: Das neue „Gewerbegebiet Seeleite“ im Norden von Schönbrunn kann voraussichtlich bereits im Herbst 2025 bebaut werden.

Beim offiziellen Spatenstich informierte Erster Bürgermeister Dirk Friesen, dass insgesamt rund 15.000 m² Gewerbefläche sowie 1.800 m² Mischgebietsfläche erschlossen werden. Bereits jetzt haben sich drei Interessenten angekündigt, die eine Erweiterung, eine Umsiedlung sowie eine Neugründung ihrer Unternehmen im neuen Gewerbegebiet planen. Etwa 8.000 m² Gewerbefläche stehen derzeit noch zum Verkauf. Das Mischgebiet ist für soziale Einrichtungen wie eine Tagespflegeeinrichtung vorgesehen.

Der Grundstein für dieses zukunftsweisende Projekt wurde bereits 2021 gelegt, als die Gemeinde ein Kaufangebot für eine freie Fläche östlich des Dammweges erhielt – ein Standort, der sich ideal für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes eignet. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans, der Aufstellung eines Bebauungsplans sowie einem positiven Bürgerentscheid im Jahr 2023 wurde der Weg für die Erschließung frei gemacht.

Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald investiert insgesamt rund 450.000 Euro in die Entwicklung der Fläche. Im Rahmen des Spatenstiches erläuterten Dipl.-Ing. Christian Dremel und Miroslav Struharik vom Planungsbüro Höhen & Partner (Bamberg) sowie Michael Thomas von der Firma Thomas Straßenbau GmbH (Oberaurach) die technischen Details der Erschließung: Die Straße Seeleite muss in Richtung des Regenrückhaltebeckens lediglich auf etwa 40 Meter befestigt werden, bevor sie in einen bestehenden Wirtschaftsweg übergeht. Die Hausanschlüsse zur Wasserversorgung werden im Dammweg erstellt. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem, wobei die Schmutzwasserleitungen im östlichen Teil des Baugebietes verlegt werden.

Johannes Maciejonczyk, Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach und stellvertretender Landrat des Landkreises Bamberg, gratulierte der Gemeinde zu diesem wichtigen Schritt. Mit dem neuen Gewerbegebiet werde ein Meilenstein für die Zukunft gesetzt – ein Projekt, das sowohl wirtschaftlich als auch sozial einen echten Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger schaffen könne.



Spatenstich mit

1. Bgm Dirk Friesen, 2. Bgm. Hubertus Bickel, Geschäftsleiter Markus Kraus, Vertreter des Gemeinderates, VG-Vorsitzender und stellv. Landrat Johannes Maciejonczyk, Dipl.-Ing. Christian Dremel und Miroslav Struharik von Ing. Büro Höhen & Partner, Bamberg, Joachim Karl vom Zweckverband der Auracher Gruppe und Vertreter der ausführenden Firmen Thomas, Dankenfeld, und der Fa. NEWOBAU, Theres-Horhausen

Lange Tradition bei uns – die Osterbrunnen!

Auch in unserer Gemeinde ist es bereits zur schönen Tradition geworden, die Osterbrunnen liebevoll zu schmücken. Auch in diesem Jahr haben fleißige Frauen und Männer sowie auch Obst- und Gartenbauvereine aus unseren Orten mit viel Herz und Kreativität die Brunnen dekoriert.

Ein herzliches Dankeschön an alle, die sich engagiert haben, um unsere Gemeinde in dieser festlichen Zeit zum Strahlen zu bringen!
Ihr Einsatz und ihre Leidenschaft sind ein wertvoller Beitrag zu unserem Gemeinschaftsleben.

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern frohe Ostern und eine schöne Zeit im Kreis der Liebsten. Mögen diese Feiertage Freude, Frieden und viele schöne Momente mit sich bringen.

Frohe Ostern

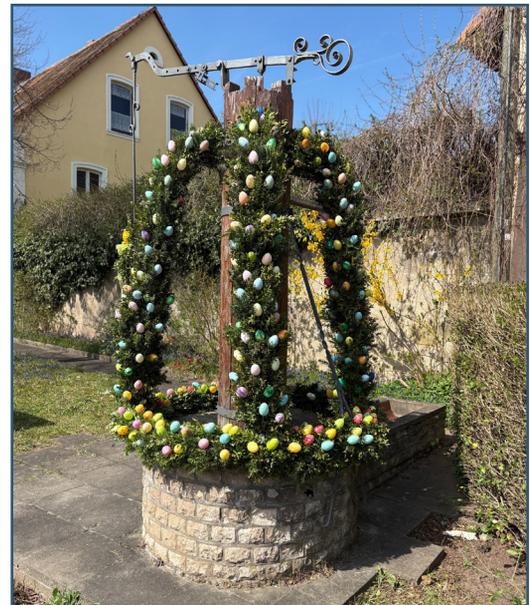
**Ihr Dirk Friesen
1. Bürgermeister
Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald**



Oberneuses



Schönbrunn



Zettmannsdorf



Steinsdorf



Niederndorf

Flurneuordnung und Dorferneuerung Steinsdorf II
Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald, Landkreis Bamberg

Neue Vorstandschaft für die Teilnehmergeinschaft Steinsdorf II

Die Teilnehmergeinschaft Steinsdorf II hat turnusgemäß am 12.03.2025 eine neue Vorstandschaft gewählt. Die Wahl wurde vom Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberfranken einberufen und fand im Gemeinschaftshaus Alte Schule in Steinsdorf statt.

Als Vorstandsmitglieder wurden gewählt:
Hubert Bickel, Sandra Husslein und Christine Panzer. Stellvertreter: Mario Wazanini, Thomas Kundmüller und Michael Sitzmann.

Des Weiteren gehört Bürgermeister Friesen als Vertreter der Gemeinde dem Vorstand an. Vorsitzende des Vorstands ist Heike Pöllath vom ALE Oberfranken.

Die Vorsitzende bedankte sich bei den bisherigen Vorstandsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit. Sie informierte die Anwesenden, dass im Rahmen der Dorferneuerung weiterhin auch private Maßnahmen gefördert werden können.

Interessierte können sich für weitere Informationen gerne an die Vorsitzende unter Tel. 0951/837-281 oder direkt an die Ansprechpartner am ALE Oberfranken unter private-foerderung@ale-ofr.bayern.de wenden.



Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Grub-Frenshof

Am Montag, den 28.04.2025 findet im Gemeinschaftshaus Frenshof um 19.30 Uhr eine Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Grub-Frenshof statt.

Tagesordnung:

- Neuwahl des 1. Kommandanten
- Neuwahl des Stellvertreters des Kommandanten

Dirk Friesen
Erster Bürgermeister
Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald

DER OSTERHASE BRAUCHT EURE HILFE!

Liebe Kinder,

Auch dieses Jahr steht am Radweg vor Niederndorf unser großes Osterei. Doch heuer fehlt der Osterschmuck und der Osterhase schafft es leider nicht rechtzeitig alle Eier bis Ostern zu bemalen. Ihr dürft ihm gerne dabei helfen und eure bemalten oder gebastelten Ostereier/Osterschmuck (wetterfest) ans große Ei hängen. Oder ihr nehmt euch aus der Kiste im Bushäuschen etwas heraus und verschönert damit das Osterei. Der Osterhase und wir würden uns freuen, wenn bis zu den Feiertagen das Osterei bunt geschmückt ist.

Eure Niederndorfer Osterbrunnenfeen

JAGDGENOSSENSCHAFT ZETTMANNSDORF

Die Jagdgenossenschaft Zettmannsdorf hat in der Versammlung vom 21.03.2025 beschlossen, dass der Jagdschilling 2025 für den Unterhalt an den Feldwegen und die Pflege der Hecken verwendet werden soll.

Die Jagdgenossenschaft

JAHRESGOTTESDIENSTE DER VEREINE

Der jährliche **Jahresgottesdienst aller Vereine** der Gemeinde Schönbrunn im Steigerwald ist am **Samstag, den 26. April 2025 um 17.00 Uhr** in der Pfarrkirche Schönbrunn.

Die Aufstellung zum feierlichen Einzug mit den Fahnenabordnungen ist bereits um 16.45 Uhr im Dorfhof.

Im Anschluss an den Kirchengang gibt es die Gelegenheit zum gemütlichen Beisammensein mit musikalischer Umrahmung im Schönbrunner Dorfhof.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und Mitwirken!
Hubert Bickel
für die Vorstandschaft des Ortskulturrings Schönbrunn

HINWEIS

Das letzte Mitteilungsblatt vor der **Sommerpause** erscheint am Donnerstag, 14. August 2025, Redaktionsschluss hierfür ist Dienstag, 05. August 2025.

Das erste Mitteilungsblatt nach der Sommerpause erscheint am Donnerstag, 04. September 2025, Redaktionsschluss hierfür ist Mittwoch, 27. August 2025.

Die komplette Anzeige ist wie gehabt an die E-Mail Adresse: mitteilungsblatt@vg-burgebrach.de zu senden.

KINDERGÄRTEN

KINDERTAGESSTÄTTEN ST. ANNA, ST. OTTO, ST. VITUS

Anmeldetag:

Liebe Eltern!

Der Anmeldetag für die Aufnahme im folgenden Betreuungsjahr (01.09.2025 - 31.08.2026) findet am

**Mittwoch, 30. April 2025
von 09.00 bis 11.00 Uhr statt.**

Wir bitten Sie vorab telefonisch mit uns einen Termin zu vereinbaren, wenn Sie Ihr Kind anmelden möchten.

Eltern, die ihr Kind bereits angemeldet haben brauchen sich nicht mehr melden.

Kita St. Anna Tel.: 1574
Kita St. Otto Tel.: 5953760
Kita St. Vitus Tel.: 8433

Wir freuen uns auf Sie!

**Die Kindertagesstätten St. Anna, St. Otto und St. Vitus
in Burgebrach**

STERNENFESTIVAL IM GRÜNEN

STERNEN FESTIVAL IM GRÜNEN 25

DO 28.08. DORO

FR 29.08. NENA

SA 30.08. Fäaschtbänkler

SO 31.08. JOHANNES OERDING

FESTPLATZ BURGEBRACH

radio BAMBERG, Sparkasse Bamberg, DAK Gesundheit, TAUSENDFACH EINMALIG, STERNEN TICKETS, Spätkurier

VVK: Rathaus Burgebrach, Sternentickets.com & an allen bek. VVK-Stellen
www.THOMANN-Management.de | Burgebrach

TELEFONVERZEICHNIS DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BURGEBRACH (TEL.: 09546 / 9416-0 / FAX: 09546 / 9416-10)

	Durchwahl	Zimmer
VG-Vors. und Erster Bgm. des Marktes Burgebrach		
Herr Johannes Maciejonczyk	-20	1.01
Stellv. VG-Vors. und Erster Bgm. der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald		
Herr Dirk Friesen	01 75 / 93 79 184	
Geschäftsstelle der VG – Geschäftsleiter		
Herr Markus Kraus	-25	1.04
Zentrale Dienste, Sekretariat, Mitteilungsblatt, Veranstaltungen		
Frau Lea Nesper	-15	1.02
Frau Christina Trunk	-16	1.02
Personalamt		
Frau Nadine Hetzel	-17	2.04
Stellv. Geschäftsleiterin Bauamt, Öffentlichkeitsarbeit		
Frau Elke Pieger	-30	1.09
Liegenschaften, Mietwesen		
Frau Maria Selig	-33	1.08
Herr Mario Denzler	-32	1.08
Hoch- und Tiefbauamt		
Herr Johannes Raab	-36	1.06
Herr Stefan Menz	-35	1.06
Frau Monika Dürrbeck	-34	1.07
Herr Jürgen Endres	-37	1.07
Hauptamt, EDV, Fremdenverkehr, Sitzungsdienst, Sportamt, Wertstoffhof		
Herr Stephan Bäuerlein	-50	1.10
Herr Benedikt Leibach	-52	1.10
Frau Jasmin Pfohlmann	-53	0.05
Frau Elisabeth Finster	-54	0.05
Finanzverwaltung, Kindertagesstätten-/ Schulverwaltung		
Herr Andreas Kram	-60	2.03
Frau Susanne Luckert	-63	2.02
Frau Daniela Bundy	-61	2.01
Frau Katja Graf	-62	2.01
Kasse, Steueramt		
Frau Birgit Dorn	-64	0.06
Frau Rita Röckelein	-65	0.06
Bürgerservice, Einwohnermeldeamt, Fundamt, Friedhofsverwaltung, Standesamt Öffentliche Sicherheit und Ordnung		
Frau Nicole Stadter	-41	0.03
Frau Maria Wächtler	-45	0.04
Frau Andrea Ehrenschwender	-44	0.01
Frau Maria Beck	-40	0.01
Frau Katja Villa	-43	0.01
Frau Brigitte Bayer	-42	0.08
Frau Anna Birkner	-46	0.08
Bauhof		
Herr Markus Hense und Mitarbeiter	0 95 46 / 15 17	
Hallenbad		
Herr Roland Pabsthart	0 95 46 / 59 55 55 60	
Kläranlage		
Herren Georg Pflaum, Rainer Wetz, Alexander Graf	0 95 46 / 7 24	
Gemeindeverwaltung Schönbrunn	0 95 46 / 66 83	

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

KURATIEGEMEINDE MÖNCHHERRNSDORF

Freitag, 18.04.2025

09.00 Uhr Kreuzwegandacht

15.00 Uhr Liturgie vom Leiden und Sterben Jesu

Samstag, 19.04.2025

20.30 Uhr Feier der Osternacht mit Speisensegnung;

Hl. Messe - † Anna und Michael Deschner u. Ang.
† Johann u. Anna Panzer u. Ang.

Montag, 21.04.2025

10.30 Uhr Hl. Messe zur Erstkommunion und für

† Mina Eck

EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDEN WALSDORF / TRABELSDORF

Unsere Gottesdienste

Sonntags, 09.15 Uhr in der St. Laurentiuskirche in Walsdorf
10.30 Uhr in der Michaelskirche in Trabelsdorf

Ostergottesdienste:

17.04.2025 – Gründonnerstag

19.00 Uhr Feierabendmahl in Trabelsdorf

18.04.2025 – Karfreitag

09.15 Uhr in Walsdorf und 10.30 Uhr in Trabelsdorf

17.00 Uhr in Burgebrach, Aussegnungshalle

19.04.2025 – Karsamstag

17.00 Uhr Vorbereitungsgottesdienst zur Konfirmation in Walsdorf

20.04.2025 – Ostersonntag

05.30 Uhr Feier der Osternacht in Walsdorf, anschl. Frühstück im Herzoghaus

10.00 Uhr Ostereiersuche im Schlosspark Trabelsdorf

10.30 Uhr Familien-Gottesdienst in Trabelsdorf

21.04.2025 – Ostermontag

10.30 Uhr Konfirmation in Walsdorf

11.00 Uhr Osterspaziergang,

Anmeldung und Info bei Pfarrerin Kerstin Kowalski

Mobil 0176/56756271 oder Kerstin.Kowalski@elkb.de

Taufsamstage in Walsdorf: 10.05./28.06.2025

Taufsamstage in Trabelsdorf: 03.05./07.06.2025

JUBELKOMMUNION AMPFERBACH 2025

Die Kuratie Ampferbach feiert Jubelkommunion.

Wann? Sonntag, 06. Juli 2025 um 10.30 Uhr

Wo? Hl. Kreuz-Kirche Ampferbach

Treffpunkt? 10.00 Uhr am Brunnen; 10.15 Uhr Abmarsch mit Blasmusik zur Kirche

Ganz herzlich eingeladen sind die Geburtsjahrgänge:

1935/36 Erstkommunion 1945

1945/46 Erstkommunion 1955

1955/56 Erstkommunion 1965

1965/66 Erstkommunion 1975

1975/76 Erstkommunion 1985

1990/91 Erstkommunion 2000

Es wäre schön, wenn sich für jeden Jahrgang eine Person finden würde, die die Einladung und Organisation für ihren Jahrgang übernehmen würde. Wir werden leider nicht alle Jubilare direkt anschreiben können, fühlen Sie sich bitte trotzdem angesprochen und geben Sie diesen Termin und diese Einladung gerne an Ihre Angehörigen und Bekannten weiter!

Bitte **melden Sie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der einzelnen Jahrgänge gesammelt** mit einer Namensliste an das Pfarrbüro – am Besten per E-Mail an ssb.steigerwald@erzbistum-bamberg.de

Bitte beachten Sie den **Anmeldeschluss: Freitag, 13.06.25.**

Für die musikalische Umrahmung und das Zusenden der Fotos erheben wir einen Unkostenbeitrag in Höhe von 12 €. Der Betrag wird am Tag der Jubelkommunion beim Treffpunkt am Brunnen eingesammelt.

Bei Fragen können Sie sich gerne an das Pfarrbüro Burgebrach wenden unter 09546/201.

Vielen Dank

Der Pfarrgemeinderat

SPENDENKONTEN (auch für die Kollekten)

Kath. Kirchenstiftung Burgebrach

Raiffeisenbank IBAN: DE83 7706 2014 0000 0027 55

Sparkasse IBAN: DE02 7705 0000 0000 1020 79

Kath. Kirchenstiftung Schönbrunn

auch für die Kapelle Steinsdorf und Zettmannsdorf

Raiffeisenbank IBAN: DE65 7706 2014 0000 9018 81

Kath. Kirchenstiftung Stappenbach

Raiffeisenbank IBAN: DE27 7706 2014 0000 5005 00

Kath. Kirchenstiftung Ampferbach

Raiffeisenbank IBAN: DE61 7706 2014 0000 0027 63

Kath. Kirchenstiftung Kapelle Frenshof

Raiffeisenbank IBAN: DE80 7706 2014 0040 9106 19

Kath. Kirchenstiftung Tafel Burgebrach

Raiffeisenbank IBAN: DE48 7706 2014 0700 0150 40

NACHDENKENSWERT

Zum Glück entscheidet das Herz manchmal schneller,
als der Kopf denken kann.

**KIRCHENSTIFTUNG KÜSTERSGREUTH-
TEMPELSGREUTH**



**Markustag in Küstersgreuth
am Donnerstag, 01. Mai 2025**

Herr Pfarrer Friedmann zelebriert den **Festgottesdienst am Donnerstag, 01.05.2025 um 09.00 Uhr** nach Ankunft der Wallfahrer aus Burgebrach, Unterneuses, Stappenbach, Treppendorf und Oberköst, anschl. 1½ Std. Aufenthalt bei Knacker, Leberkäsbrötchen, Brezen, Kaffee, Krapfen u. Kuchen.

14.00 Uhr Bittandacht und anschl. Festbetrieb mit Kaffee und Kuchen sowie Bratwürste, Steaks, Zwiebelsteaks, Fischbrötchen und Gerupftenbrote.

Bei schönem Wetter gibt es eine Hüpfburg!

JUBELKOMMUNION BURGEBRACH 2025

Die Pfarrei Burgebrach feiert Jubelkommunion

Wann? Sonntag, 04.05.2025 um 10.30 Uhr
Wo? Kuratiekirche Zu den Hl. Schutzengeln Stappenbach
Treffpunkt? Eingangsbereich Kirche ab 10.00 Uhr

Ganz herzlich eingeladen sind die Geburtsjahrgänge:

- 1935/36 Erstkommunion 1945**
- 1945/46 Erstkommunion 1955**
- 1955/56 Erstkommunion 1965**
- 1965/66 Erstkommunion 1975**
- 1975/76 Erstkommunion 1985**
- 1990/91 Erstkommunion 2000**

Es wäre schön, wenn sich für jeden Jahrgang eine Person finden würde, die die Einladung und Organisation für ihren Jahrgang übernehmen würde. Wir werden leider nicht alle Jubilare direkt anschreiben können, fühlen Sie sich bitte trotzdem angesprochen und geben Sie diesen Termin und diese Einladung gerne an Ihre Angehörigen und Bekannten weiter!

Die Pfarrei wird eine Kerzen-Collage vor dem Altar gestalten, wobei für jeden Jahrgang eine Kerze gestellt wird. Wir werden bewusst auf die Anstecker und die einzelnen Kerzen für jeden verzichten.

Bei Fragen können Sie sich gerne an das Pfarrbüro Burgebrach wenden unter 09546/201.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Vielen Dank
Der Pfarrgemeinderat

PFARREI MARIÄ HIMMELFAHRT SCHÖNBRUNN

**Herzliche Einladung an ALLE zum PFARRAUSFLUG
der Pfarrei Mariä Himmelfahrt Schönbrunn
am Samstag, 31. Mai 2025**

TERMIN: Samstag, 31.05.2025

ABFAHRT: 12.30 Uhr Schönbrunn (Bushaltestelle ehemalige Raiffeisenbank) – Außenorte bei Bedarf

ZIEL: Ansbach
Domkapitular Dr. Jung wird uns sein Ansbach zeigen.
Lasst Euch überraschen.

RÜCKFAHRT: nach der Abendeinkehr

ANMELDUNG:

- bei der Pfarrgemeinderatsvorsitzenden Heike Fröhling unter 0175/4189974
- im Pfarrbüro Schönbrunn unter 09546/5953620 oder per E-Mail an: ssb.steigerwald@erzbistum-bamberg.de

ANMELDESCHLUSS: Mittwoch, 21.05.2025

Alle sind herzlich eingeladen einen unvergesslichen Tag zu verbringen.

Schnürt Euren Rucksack und seid dabei!
Der Bus steht bereit!

Auf Eure Teilnahme freut sich der Pfarrgemeinderat Schönbrunn.

hoff-endlich!

JugendOsternacht

mit den Pastoralreferentinnen
Theresa Schwarzmann & Sabine Kotzer

20.04.25 - 5.00 Uhr
Pfarrkirche Schönbrunn im Steigerwald
anschließend: Osterfrühstück im Pfarrzentrum

**Musikalisch gestaltet
durch die Singer und Songwriter
Suzan Baker & Dennis Lüddecke**

KinderKreuzweg

am Karfreitag, den 18.04.2025,
um 10.00 Uhr
vor der Aussegnungshalle auf dem Friedhof
in Burgebrach



KinderOsternacht

mit Entzünden unseres
Osterfeuers
19.04.2025 – 19.00 Uhr
auf dem Bürgerhausplatz Burgebrach

*Bitte bringe dein Osterlicht vom letzten Jahr
oder ein leeres Einmachglas mit!*



Schönbrunn & Ampferbach gehen gemeinsam Ostern entgegen

Gründonnerstag

19.00 Uhr:

Feier vom letzten Abendmahl
in Ampferbach

Anschließend Ölbergstunde
quer durch den Ort

Ostermorgen

5.00 Uhr:

Auferstehungsfeier
in Schönbrunn

*musikalisch gestaltet von
Suzan Baker und Dennis Lüddicke*

Karfreitag

15.00 Uhr:

Feier vom Leiden und Sterben Jesu
in beiden Orten

Anschließend: Osterfrühstück



Spörlein
BUS & REISEN

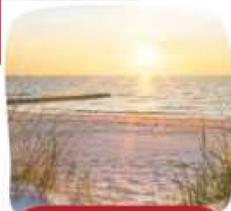


Jugendfahrt

für Jungs und Mädels ab 13 Jahren



Berlin



Ostsee



Stettin

Montag, 11.08.2025

11.00 Uhr: Abfahrt von Burgebrach nach Berlin
16.30 Uhr: Ankunft am „H2 Hotel Berlin Alexanderplatz“
Abends: Gemeinsames Abendessen,
„Vorhang auf, hier kommt (der) Alex“: Fernsehturm im Übergang
zwischen Tag und Nacht

Dienstag, 12.08.2025

Vormittags: Führung durch den Bundestag
Nachmittags: Spionage-Stadttrallye durch Berlin
Abends: Außergewöhnliches Taizé-Gebet in St. Canisius (B-Charlottenburg)

Mittwoch, 13.08.2025

Vormittags: Berlin: kultig & kunterbunt
Nachmittags: Weiterreise an die polnische Ostsee

Donnerstag, 14.08.2025

Tag an der Ostsee voller Spiel, Spaß und (Ent)Spannung

Freitag, 15.08.2025

Rückreise mit Stopp in der Hafenstadt Stettin
Später Abend: Rückkunft in Burgebrach

Programmänderungen vorbehalten.

Leistungen:

- ☒ Fahrt im modernen Reisebus
- ☒ 2 Übernachtungen in Berlin, inkl. Frühstück in 2-4-Bett-Zimmern
- ☒ Abendessen am Anreisetag
- ☒ 2 Übernachtungen in Holzhütten der Ferienanlage Gryf an der polnischen Ostsee, inkl. Halbpension
- ☒ Weitere Leistungen laut Programm

Anmeldung bis zum 1. Mai 2025 hier:

Reisepreis: 469€



Bei Anmeldung wird eine Anzahlung von 25€ fällig.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

Veranstalter: Spörlein Bus & Reisen e.K. – in Zusammenarbeit mit dem Kath. Seelsorgebereich Steigerwald

Ansprechpartnerin: PRin Theresa Schwarzmann [theresa.schwarzmann@erzbistum-bamberg.de]

SONSTIGES

FACHSTELLE FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE – DIE BERATUNGSINSTITUTION DER ARBEITSGEMEINSCHAFT BAMBERGER WOHLFAHRTSVERBÄNDE

Angehörige demenziell erkrankter Menschen wollen miteinander reden, Erfahrungen austauschen und sich gegenseitig unterstützen. Die Fachstelle für pflegende Angehörige bietet Angehörigen einen offenen Gesprächskreis. Hier können Sie Entlastungsmöglichkeiten kennenlernen, einfach mal ausspannen und loslassen sowie neue Möglichkeiten entdecken.

Am **30. April 2025** findet das Treffen in der „Lui One Kantine“ um **11.30 Uhr** in der Luitpoldstraße 51 in Bamberg statt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Für Rückfragen steht Ihnen Andrea Schmitt von der Fachstelle für pflegende Angehörige unter Tel. 09 51 / 20 83 501 oder per E-Mail info@fpa-bamberg.de zur Verfügung.

Das Team der Fachstelle freut sich über Ihr Kommen.

VEREINE UND VERBÄNDE

WÄHLERGEMEINSCHAFT OBERER GRUND

Die Wählergemeinschaft Oberer Grund WOG lädt zu einem Treffen ein.

Am Freitag, 25.04.2025 um 19.00 Uhr in der Alten Schule in Mönchherrnsdorf.

Neben allgemeinen Kommunalpolitischen Themen können auch weitere Themen vorgebracht werden.

THEATERVEREIN SCHÖNBRUNN

Einladung zur Jahreshauptversammlung am Freitag dem 25. April 2025 um 19 Uhr im Vereinslokal Wernsdorfer

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht der Schriftführerin
5. Bericht des Kassiers
6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
7. Aussprache & Termine
8. Wünsche und Anträge

An allen Mitgliedern ergeht herzliche Einladung
Eure Vorstandschaft

TSV BURGEBRACH - ABTEILUNG FIT & HEALTH

Easy Step - Easy Morning

mit Johanna Nesper

Ab Samstag, 12.04.2025 von 08.15 bis 09.15 Uhr
8 x 60 Minuten, Verein: 21,00 €, Nichtverein: 36,00 €

Infos und Anmeldung: Christina Trunk
Tel.: 0160/95464510, fit@tsv-burgebrach.de

SCHÜTZENVEREIN HUBERTUS SCHÖNBRUNN

Einladung zur Jahreshauptversammlung des Schützenvereins Hubertus Schönbrunn am Freitag den 25. April 2025 um 19.30 Uhr im Steigerwald Schützenhaus Schönbrunn

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des 1. Vorstands
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Berichte der Abteilungen
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Wünsche und Anträge

Wünsche und Anträge können bis Mittwoch den 16. April bei der Vorstandschaft abgegeben werden.

ZIMMERSTUTZEN-SCHÜTZENGESELLSCHAFT
1875 BURGEBRACH E. V.



Einladung zum

OSTERSCHIEßEN

der Schützenjugend Burgebrach

am **Samstag, 19. April 2025,**

um **16:00 Uhr** im Schützenhaus Burgebrach,
Falkweg 43.

Der beste Schütze bekommt einen Überraschungspreis!

**Jeder kann sich an diesem Wettbewerb beteiligen.
Für Essen und Trinken ist wie immer gesorgt.**



OBST- UND GARTENBAUVEREIN BURGEBRACH UND UMGEBUNG

Einladung zur Pflanzentauschbörse

Am 03. Mai 2025 findet von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr die Pflanzentauschbörse des OGV Burgebrach im Raiffeisenweg (bei Firma Voran) statt.

Die Tauschbörse dient ausschließlich dem Tausch von Jungpflanzen, Ablegern oder Saatgut, nicht dem Verkauf! Bitte die Pflanzen, bzw. das Saatgut beschriften! Pflanzen werden getauscht oder gegen eine kleine Spende abgegeben. Eingeladen sind alle Pflanzenliebhaber, Hobbygärtner oder solche, die es noch werden wollen. **Mitmachen kann jeder – ausgenommen sind kommerzielle Anbieter!**

Auf ihr Kommen freut sich die Vorstandschaft.

ZIMMERSTUTZEN-SCHÜTZENGESELLSCHAFT
1875 BURGEBRACH E. V.



Bürgerschießen 2025
für die Bevölkerung des Marktes Burgebrach

Das Bürgerschießen im Rahmen der 150-Jahr-Feier beginnt am **Dienstag, 1. April 2025**.

- > Pro Verein, Gruppe oder Familie können beliebig viele Schützen starten.
- > Die Mannschaft wird aus den besten vier Schützen gebildet.
- > Gleichzeitig kann auch der Schuss für den Bürgerkönig abgegeben werden.

Der Schießmodus und die Schießtage können auf www.zstg-burgebrach.de nachgelesen werden.

Die Preisverteilung und die Proklamation des Bürgerkönigs finden am **Sonntag, 1. Juni 2025**, nach dem Festzug im Zelt auf dem Festplatz in Burgebrach (Ampferbacher Straße) statt. Für das leibliche Wohl an den Schießtagen und beim Fest wird ausreichend gesorgt.

Auf zahlreiche Beteiligung am Bürgerschießen und an den Festveranstaltungen freut sich die Vorstandschaft. Die Infos zum Kartenvorverkauf für die Konzerte der „Dorfröcker“ (28.05.2025) und der Band „F.U.C.K“ (31.05.2025) findet ihr ebenfalls immer aktualisiert auf www.zstg-burgebrach.de.

Ortsvereine und Gruppen der Marktgemeinde Burgebrach können sich über info@zstg-burgebrach.de noch für den Festzug anmelden.

HEIMAT- UND VERSCHÖNERUNGSVEREIN BURGEBRACH E.V.

Kreuzwanderung des Heimatvereins am Karfreitag

Der Heimatverein lädt die Bevölkerung am Karfreitag, den 18. April 2025 ganz herzlich zur traditionellen Kreuzwanderung ein. Treffpunkt ist um 06.00 Uhr an der Pfarrkirche St. Vitus, danach werden 14 Kreuz-Stationen in und rund um Burgebrach besucht. An jeder Kreuzstation wird kurz inne gehalten und ein Gebet gesprochen.

"Seit vielen Jahren nehmen regelmäßig über 100 Personen an dieser Tradition des Heimatvereins teil und wir freuen uns jedes Jahr über so viel Zuspruch zu dieser Veranstaltung", so der Vorsitzende des Heimatvereins Markus M. Mehlhorn.

Der Rundgang um Burgebrach dauert ca. 2 Stunden und endet an der Zehntkapelle mit Übergabe von Ostereiern an alle Teilnehmer. Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

100 JAHRE
SCHÜTZENVEREIN HUBERTUS SCHÖNBRUNN
SCHIRMHERR: BÜRGERMEISTER DIRK FRIESEN
FR 16. MAI
19⁰⁰ Festkommers mit Ehrungen
20⁰⁰ "DUO CON BRIO"
SA 17. MAI
Ober piesheimer ...gerstl meine Musik
SO 18. MAI
8³⁰ Festparade am Schützenhaus
9⁰⁰ Festgottesdienst
10⁰⁰ Platzkonzert an der Kirche
11⁰⁰ Festumzug
12³⁰ Mittagstisch im Schützenhaus
Festnachmittag mit den "Ebrachtaler Heimatklänge"
100 LITER FREIBIER beim Platzkonzert

TSV BURGEBRACH
BASKETBALL
ERWACHSENE: MONTAGS 20.00 - 21.30 UHR
KINDER: DONNERSTAGS 18.00 - 19.30 UHR
WINDECKHALLE, BURGEBRACH
0160-5614456
MARIO DENZLER, ABTEILUNGSLEITER

Einen Überblick unserer Vereine und deren Veranstaltungen finden Sie auch auf unserer Homepage oder in der Heimat-Info-App.
<https://www.vg-burgebrach.de/verwaltungsgemeinschaft-burgebrach/aktuelles/veranstaltungen>
Schauen Sie doch wieder einmal rein!
Bitte beachten: Das Eintragen von Veranstaltungen erfolgt ab sofort durch den jeweiligen Verein in der Heimat-Info-App.

FREIWILLIGE FEUERWEHR OBERKÖST E.V.

An alle aktiven und passiven Mitglieder der FFW Oberköst
Einladung zur Jahreshauptversammlung
am Freitag, den 25.04.2025 um 19.30 Uhr
im Pfarrheim Oberköst

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Totengedenken
- Jahresbericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Bericht des Revisors
- Entlastung der Vorstandschaft
- Bericht des Kommandanten
- Bericht des Jugendwarts
- Grußworte
- Wünsche und Anträge

Das Erscheinen der aktiven Mitglieder in Uniform ist erwünscht!

Die Vorstandschaft

KERWASBURSCHEN- UND MADLA STAMMBACH E.V.

Die Kerwasburschen und Madla Stammbach e.V. halten am 27.04.2025 um 17.00 Uhr im Gemeinschaftsraum oberhalb der DJK Duschen in Stappenbach ihre Jahreshauptversammlung ab.

Folgende Tagesordnungspunkte werden abgehandelt:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Protokollverlesung des Schriftführers
4. Bericht der Vorstandschaft
5. Bericht des Kassiers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Neuwahlen der Vorstandschaft
9. Kerwasvorbesprechung
10. Sonstiges, Wünsche und Anträge



Üppiges Oster-Frühstück
am Sonntag, den 20.04.25 ab 09.30 Uhr!

Freut euch auf ein reichhaltiges
Schlemmerfrühstücksbuffet!

Anmeldung ist erforderlich:
09546/8670 Maria Dotterweich
0160/98070582 Angelika Endres

KAB BURGEBRACH

Herzliche Einladung zum Spiele - Nachmittag
am 25.04.2025 von 14.00 bis 17.00 Uhr
in der Bäckerei Café Burkard, Bamberger Straße 7.

Gespielt wird Mühle, Dame, Schnauz und andere Spiele.
Eingeladen sind alle, die gerne spielen und sich einen
schönen Nachmittag gönnen.

Das KAB Leitungsteam

HEIMATVEREIN OBERNEUSES

**Der Heimatverein Oberneuses lädt
am Ostersonntag, 20.04.2025
alle Kinder aus Oberneuses sowie
Vereinsmitglieds-Kinder bis 12 Jahre
zu seinem Ostereiersuchen ein.**

Treffpunkt: 13.30 Uhr
unterhalb des Flurkreuzes.

Wer für Verwandte, Bekannte oder Freunde ein
Osternest bestellen möchte, kann sich bis
16.04.2025 bei Erwin Huttner,
Tel. 09546/594184 melden.

Unkostenbeitrag beträgt: 6,00 Euro

150 JAHRE FEUERWEHR GRASMANNSDORF



**18. JUNI BIS
22. JUNI 2025**

MI
Rock im Dorf
18.06.

21:00 Uhr

**ROCK & METAL
ROMANTIC GARDEN** Est. 1993

DO
Lachen im Dorf
19.06.

13:00 Uhr

Einzug Festverein und *Schirmherrn* Anstich des *Jubiläumstestbiers*
Anschließend „Großer Familiennachmittag“ mit Spielstraße, Hüpfburg u. a.
Es spielen die „Ebrachtaler Heimatklänge“

20:00 Uhr

**Oti LIVE
Schmelzer**

Karten nur im Vorverkauf



FR
Party im Dorf
20.06.

20:00 Uhr

Oberpiesheimer
... genau meine Musik
www.oberspiesheimer.de
Die PARTYBAND aus Unterfranken! Musik für JUNG und ALT!

SO
22.06.

09:30 Uhr

Festgottesdienst
anschließend **musikalischer Frühschoppen**
Festumzug und anschließend im Festzelt
„Ebrachtaler Musikanten“

13:30 Uhr

AMTSTUNDEN

Burgebrach

Mo 08.00 bis 12.00 Uhr
Di 08.00 bis 12.00 Uhr
 13.00 bis 16.30 Uhr
Mi 08.00 bis 12.00 Uhr
Do 08.00 bis 12.00 Uhr
 13.00 bis 18.00 Uhr
Fr 08.00 bis 13.00 Uhr

Schönbrunn i. Steigerwald:

Di + Do 13.15 bis 18.15 Uhr**HALLENBAD BURGEBRACH**Ampferbacher Str. 14,
96138 Burgebrach

Mo - Mi 16.30 bis 21.00 Uhr
 Do 16.30 bis 21.30 Uhr
 Fr 14.30 bis 19.30 Uhr
 Sa 14.00 bis 18.00 Uhr
 So 10.00 bis 12.00 Uhr

WERTSTOFFHOFKapellenfeld, Industriegebiet Ost
Sommeröffnungszeiten ab 01.04.2025

Di 15.00 bis 18.00 Uhr
Do 15.00 bis 18.00 Uhr
Sa 09.00 bis 14.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass das Anliefern von Wertstoffen zum Wertstoffhof außerhalb der Öffnungszeiten bzw. das Abladen vor dem Eingang nicht gestattet ist.

Infos unter Landratsamt Bamberg, Abfallwirtschaft, Tel. 0951/85-706 oder unter der Homepage www.landkreis-bamberg.de

ÖFFENTLICHE BÜCHEREI ST. VITUS IM BÜRGERHAUS

Hauptstraße 11 a, 96138 Burgebrach,
 Tel. 09546 / 5936496
 iOPAC über www.vg-burgebrach.de
 oder
www.seelsorgebereich-steigerwald.de

Mi 08.30 bis 10.00 Uhr
 16.00 bis 18.30 Uhr
Fr 10.00 bis 12.00 Uhr
So 10.00 bis 11.30 Uhr

GEMEINDEBÜCHEREI SCHÖNBRUNN

Zettmannsdorfer Str. 16
 96185 Schönbrunn i. Steigerwald
 Tel. 09546 / 5956257

Di 16.30 bis 18.00 Uhr
Sa 13.00 bis 14.30 Uhr

Angebotslink:

<https://webopac.winbiap.de/schoenbrunn/index.aspx> oder die App B24

SENIORENBÜRO SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD

Zettmannsdorfer Str. 16
 96185 Schönbrunn i. Steigerwald
 Tel. 09546 / 5956258

Spielenachmittag jeden zweiten Dienstag im Monat.

SENIORENHILFE STEIGERWALD BURGEBRACH

Hauptstraße 11 a, 96138 Burgebrach
 Tel. 09546 / 594945

TAFEL BURGEBRACH ST. VITUS

Da die Lebensmittel täglich eingeholt und sortiert werden, ist die Tafel wie folgt besetzt:

Mo - Fr 09.30 bis 11.00 Uhr
Mittwochs geschlossen

Ausgabezeiten:

Di + Fr 14.00 bis 15.00 Uhr

Neukunden möchten sich bitte mit gültigem Bewilligungsbescheid und Kopie des Personalausweises ab 13.30 Uhr bei der Leitung melden.

RUFBUS BURGEBRACH UND SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD

Tel. 09546 / 444

Pro Fahrgast 1,50 €

Weitere Infos in den ausliegenden Flyern und unter der Homepage www.vg-burgebrach.de

JUGENDZENTRUM IM EDITH-STEIN-HAUS

Kirchplatz 2, 96138 Burgebrach

Di - Do 15.30 bis 21.30 Uhr**Fr - Sa** 16.00 bis 22.00 Uhr**APOTHEKEN NOTDIENST**

Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils um 08.30 Uhr früh und endet am nächsten Tag um die gleiche Zeit.

17.04.2025	Vita-Apotheke	Promenadestr. 2	96047 Bamberg	0951/22797
18.04.2025	Schloss-Apotheke	Bamberger Str. 24	96170 Lisberg-Trabelsdorf	09549/7770
19.04.2025	Vitalo-Apotheke	Bamberger Str. 8	96132 Schlüsselfeld	09552/7665
20.04.2025	Gartenstadt-Apotheke	Seehofstr. 46	96052 Bamberg	0951/45635
21.04.2025	St. Georg-Apotheke	Pödeldorfer Str. 146	96050 Bamberg	0951/91768721
22.04.2025	Neue-Apotheke	Bamberger Str. 24	96135 Stegaurach	0951/2971795
23.04.2025	Marien-Apotheke	Hauptstr. 39	96138 Burgebrach	09546/309

IMPRESSUM**Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach****Hauptstr. 1 - 3, 96138 Burgebrach**

Telefon 09546 / 9416 0, Telefax 09546 / 9416 10

mitteilungsblatt@vg-burgebrach.de, www.vg-burgebrach.de

VG-Vorsitzender: Johannes Maciejonczyk,

1. Bürgermeister des Marktes Burgebrach

Telefon 09546 / 9416 20

Stellvertreter: Dirk Friesen,

1. Bürgermeister der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald

Telefon 09546 / 6683

Handy 0175 / 9379 184



Nächste Ausgabe: 24.04.2025
Redaktionsschluss: 16.04.2025

GOTTESDIENSTORDNUNG

20.04.2025 BIS 27.04.2025



Der Kath. Pfarreien- und Kuratiengemeinschaft Burgebrach / Schönbrunn mit Ampferbach, Oberköst und Stappenbach

SONNTAG, 20. APRIL - HOCHFEST DER AUFERSTEHUNG DES HERRN - OSTERSONNTAG

05.00 Schönbrunn: Jugendosternacht des Seelsorgebereichs Steigerwald - musikalisch umrahmt von Suzan Baker und Dennis Lüddicke - anschließend: Osterfrühstück im Pfarrzentrum

09.00 Ampferbach: Festgottesdienst - † Johann Göller, leb. u. † Ang. u. Fam. Volk, leb. u. † Ang. / † Kuni u. Wenzel Fassmann / † Eltern Selig u. Dorbert u. Bruder Ludwig / † Heinrich Pfahlmann, Luise Schäfer, leb. u. † Ang. leb. u. † Pflaum u. Lunz

09.00 Unterneuses: Feierliche Wortgottesfeier mit Kommunion

10.30 Burgebrach: Festgottesdienst - † Hildegard u. Vitus Butterhof / † Georg Bogensperger bestellt von der KAB

10.30 Oberköst: Festgottesdienst - † Ludwig Grosser zum Sterbetag / † Margareta u. Peter Göller / † Paulina u. Andreas Schmitt, Hedwig, Sebastian u. Barbara Firnkäs u. Ang.

14.00 Hirschbrunn: Einweihung des neuen Brunnen anschließend Kaffee und Kuchen und Leckeres vom Grill

MONTAG, 21. APRIL - OSTERMONTAG

08.00 Unterneuses: Festgottesdienst - † Gustav u. Kreszentia Pflaum, Barbara u. Baptist Pflaum, Johanna u. Johann Spörlein, Barbara Hofmann, Margareta Reichenbacher, Gunda Selig, Marga u. Hans Denzler

09.00 Ampferbach: Feierliche Wortgottesfeier mit Kommunion

09.00 Oberköst: Feierliche Wortgottesfeier mit Kommunion

10.30 Burgebrach: Festgottesdienst - † Anton Reiser mit Eltern und Schwiegereltern / Familie Denzler / † Josef Butterhof

10.30 Stappenbach: Wortgottesfeier als Familiengottesdienst

10.30 Schönbrunn: Festgottesdienst zur Erstkommunion † Günter Luft zum Jahrtag

DIENSTAG, 22. APRIL - OSTERDIENSTAG

18.00 Burgebrach: Hl. Messe - † Philipp Denzler, leb. u. † der Fam. Denzler / † Rita u. Josef Beck mit Kindern / Quartalsstiftsmesse der Dreifaltigkeitsbruderschaft

19.00 Burgebrach: Kirchenchorprobe - Leitung R. Stadter

19.00 Stappenbach: Pfarrgemeinderatssitzung

19.00 Halbersdorf: Hl. Messe - leb. u. † Adam u. Gebhart u. zur Danksagung / † Balthasar u. Theresia Wernsdorfer / leb. u. † Schug u. Hager

MITTWOCH, 23. APRIL - OSTERMITTWOCH

08.15 Burgebrach: Morgenlob

18.30 Oberköst: Hl. Messe zum Georgentag - † Anton u. Sophie Zischka / † Adam Drescher u. Ang.

FREITAG, 25. APRIL - OSTERFREITAG

19.00 Treppendorf: Hl. Messe - † Andreas, Eltern, Geschwister Bickel u. Lang u. Nachbarn / † Georg Bogensperger z. Jahrtag u. Großeltern Bogensperger / † Michael Dennert, Kröner / † Silvia Schmitt, leb. u. † Ang. / † Fam. Seelmann, Wolfrum u. Burkard / † Eltern Panzer u. Beck u. Ang., Dankamt nach Meinung u. f. †

SAMSTAG, 26. APRIL - OSTERMONTAG

10.30 Schönbrunn: Festgottesdienst zur Erstkommunion für Burgebrach - Gruppe 1

17.00 Schönbrunn: Vereingottesdienst des Ortskulturrings - leb. u. † aller Ortsvereine / † Lena u. Josef Mohl u. leb. u. † Ang./ † Rosemarie Weber zum 1. Todestag, + Georg Fröhling (Leitenweg) / leb. u. † Hager u. Kundmüller / † Anna Losgar Georg sen. u. Georg jun. / Jürgen Geier / Christian Riedl / Schwester Wernfrieda/ Johann u. Dorothea Krapp / † Wolfgang Hofmann
anschl. Maibaumaufstellen

18.00 Burgebrach: Hl. Messe - Familie Stappenbacher / † Josef Butterhof / † Hans Ludwig / † Georg Naser, Eltern, Schwiegereltern u. Ang. / † Dora u. Michael Schütz, Margarete Schütz u. Geschwister Anna, Georg, Alfons u. † Ang. / † Maria u. Franz Marter, Gunda u. Josef Marter, Schwester Vivalta, Maria Habschied u. † Ang. / Dankamt zur Mutter Gottes von der immerwährenden Hilfe / † Irma u. Rudolf Bauer / † Paulina u. Georg Zirkel u. Ang. / † Karin Schiller u. Anna u. Bernhard Zellmann u. Loni u. Albin König u. † Eltern Schiller u. König u. leb. u. † Ang.

SONNTAG, 27. APRIL - 2. SONNTAG DER OSTERZEIT ODER SONNTAG DER GÖTTL. BARMHERZIGKEIT - WEIßER SONNTAG

09.00 Ampferbach: Hl. Messe - † Maria u. Albert Haagen / † Hans u. Veronika Koch, Wirth u. Pfohlmann

09.00 Oberköst: Wortgottesfeier mit Kommunion

10.30 Burgebrach: Wortgottesfeier mit Kommunion

10.30 Stappenbach: Wortgottesfeier mit Kommunion

10.30 Schönbrunn: Festgottesdienst zur Erstkommunion für Burgebrach - Gruppe 2

14.30 Ampferbach: Taufe von Mara Neff

Die **Jahresrechnung 2024** der Kuratie Ampferbach liegt ab dem 22.04.2025 für zwei Wochen während der Öffnungszeiten im Pfarrbüro Burgebrach zur Einsichtnahme aus.

Herausgeber (V.i.S.d.P.) Pfarrer Bernhard Friedmann

Kath. Pfarramt Burgebrach,

Ampferbacher Str. 2, 96138 Burgebrach,

Mo. u. Di. 08.00 bis 11.00 Uhr, Do. 08.00 bis 11.00 Uhr und

13.00 bis 17.00 Uhr, Fr. 08.00 bis 11.00 Uhr

Telefon: 0 95 46 / 20 1 Fax: 0 95 46 / 52 55,

www.seelsorgebereich-steigerwald.de

E-Mail: ssb.steigerwald@erzbistum-bamberg.de

Kath. Pfarramt Schönbrunn,

Pfarrgasse 2, 96185 Schönbrunn i. Steigerwald,

Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Telefon: 0 95 46 / 59 53 620

E-Mail: ssb.steigerwald@erzbistum-bamberg.de

www.seelsorgebereich-steigerwald.de